



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2008 / Nr. 050
Tag der Veröffentlichung: 01. November 2008

**Studienordnung für den
Master-/Promotionsstudiengang
„Musik und Performance“
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Juni 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung und Gegenstand
- § 3 Studienaufbau

Teil I: Das Masterstudium

- § 4 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Struktur des Studiengangs
- § 7 Studienvoraussetzungen
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 9 Praktikum
- § 10 Studienbegleitende Veranstaltungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunkte
- § 14 Studienberatung

Teil II: Das Promotionsstudium

- § 15 Regelstudienzeit
- § 16 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 17 Vorzeitige Qualifikation zum Promotionsstudium
- § 18 Übersicht über die Teilbereiche
- § 19 Lehrveranstaltungen und studienbegleitende Veranstaltungen
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium des Master-/Promotionsstudiengangs „Musik und Performance“ an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) sowie mit dem Abschluss eines Doktors der Philosophie auf der Grundlage der Prüfungs- und Promotionsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang „Musik und Performance“ (Prüfungs- und Promotionsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 **Zielsetzung und Gegenstand**

- (1) ¹Der Master-/Promotionsstudiengang „Musik und Performance“ bereitet fachlich besonders geeignete Studierende auf anspruchsvolle Berufsaufgaben in der Forschung und im Kulturmanagement auf wissenschaftlicher Grundlage vor. ²Dabei werden die Anforderungen beider Tätigkeitsfelder dezidiert miteinander in Beziehung gesetzt. ³Merkmale des Studienangebots sind ein frühzeitiger, intensiver Forschungsbezug, die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz sowie die Integration des Master- und des Doktorandenstudiums. ⁴Im Verlauf des Studiums erfolgt die Spezialisierung des Studierenden, wobei seine jeweilige Qualifikation durch seine Kompetenz im jeweils anderen Feld erheblich erhöht wird. ⁵Das Masterstudium ist inhaltlich und organisatorisch so angelegt, dass ein zeitsparender Übergang in die Doktorandenphase und insgesamt ein effizientes Graduiertenstudium ermöglicht werden. ⁶Unterrichtssprache ist Deutsch.
- (2) ¹Gegenstand des Master-/Promotionsstudiengangs „Musik und Performance“ ist die Erforschung der Titel gebenden Bereiche Musik und Performance in ihrem Bezug zueinander, wobei beide Begrifflichkeiten in ihrem jeweils weitest denkbaren Verständnis zu Grunde gelegt werden. ²„Musik und Performance“ wird somit als implizit interdisziplinär wirkende und funktionierende Entität verstanden. ³Ausgangspunkt der Betrachtung ist das Verhältnis von Subjekt und Objekt sowie die kontinuierliche Erschließung der relevanten Gegenstände, Materialien und Themen im Bereich Musik und Performance von der Innensicht zur Außensicht. ⁴Wichtiges Reflexionsobjekt ist der Studierende selbst mit seinen zukünftigen Aufgabenfeldern entweder in der Forschung oder im wissenschaftsaffinen Management. ⁵Einbezogen sind die herausgehobene oder die alltägliche Erfahrung von gezielt installierten sowie von zufällig entstandenen Bild-Ton-Konstellationen. ⁶Hierzu zählen insbesondere das Musiktheater in seiner ganzen Bandbreite sowie das ‚große‘ Event der heutigen und vergangenen Theater- und Konzertkultur. ⁷Untersucht werden die in verschiedenen medialen bzw. gesellschaftlichen

Formationen angesiedelte Aufführung sowie die Theatralität von Musik, Theater und Musiktheater. ⁸Dies umfasst drei systematisch zu differenzierende Bereiche der Aufführungsbetrachtung:

- a) freie Performance („Everyday Performance“ nach Milton Singer: Musikaufführungen im öffentlichen Raum, Musik als Ausdruck ‚spontaner‘ Performativität);
- b) Theaterperformance („Cultural Performance“ nach Singer: traditionelle Formen des ‚westlichen‘ und ggf. ‚anderen‘ Musiktheaters, Konzertformationen etc.);
- c) mediatisierte Performance (Audiovisuelle Medien, d.h. Film, TV und Automedien).

§ 3

Studienaufbau

- (1) Der Master-/Promotionsstudiengang „Musik und Performance“ integriert Masterstudium und Promotionsstudium und soll sowohl Studierende ausbilden, die beide Studienabschnitte absolvieren, als auch solche, die sich auf einen Studienabschnitt beschränken.
- (2) ¹Das Studium umfasst insgesamt eine Regelstudienzeit von zehn Semestern. ²Das Masterstudium wird nach einer Regelstudienzeit von vier Semestern mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts (M.A.) abgeschlossen. ³Am Ende des Promotionsstudiums mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern steht der Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil).
- (3) Bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ist bereits direkt nach Aufnahme in den Masterstudiengang ein Übergang in das Promotionsstudium möglich (siehe § 17).

Teil I: Das Masterstudium

§ 4

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Masterstudium kann zu jedem Wintersemester aufgenommen werden. ²Eine Aufnahme im Sommersemester ist ebenfalls möglich. ³Das Masterstudium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts (M.A.) abgeschlossen.

§ 5

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen wird durch benotete Leistungsnachweise sowie Teilnahmenachweise attestiert.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt 120 LP, die sich auf die verschiedenen Bereiche des Masterstudiums verteilen (siehe Anhang zur Prüfungs- und Promotionsordnung und Modulhandbuch).
- (3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert. ³Die Abfassung der Masterarbeit wird studienbegleitend im vierten Semester durchgeführt (siehe § 15 Abs. 5 Satz 1 der Prüfungs- und Promotionsordnung).

§ 6

Struktur des Studiengangs

- (1) Der Studiengang besteht aus folgenden aufeinander aufbauenden Modulbereichen:
 - a) „Gegenwart und Geschichte/n“ (1. FS, Module A1 und A2)
 - b) „Analyse und Organisationen“ (2. FS, Module B1 und B2)
 - c) „Peripherie und Zentren“ (3. FS, Module C1 und C2)
 - d) „Handlungsorientierung und Beziehungen“ (1.-3., 4. FS, Module D1 und D2).
- (2) ¹Die Veranstaltungen der jeweiligen Module werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang ausgewiesen. ²Die Zuweisung der Veranstaltungen zu den einzelnen Modulen wird von den für den Studiengang federführenden Lehrstühlen und Professuren koordiniert.
- (3) ¹Angaben zur Modulgliederung und zu den jeweiligen Modulhalten sind im Anhang der Prüfungs- und Promotionsordnung beschrieben. ²Die Inhalte der Module werden im Modulhandbuch näher definiert.

§ 7

Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 3 der Prüfungs- und Promotionsordnung.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminare (S) und Kolloquien (K). ²Sie werden durch ein Praktikum, auch in Kombination mit einem Auslandsaufenthalt, und durch einen auf diesem basierenden Projektentwurf ergänzt.
- (2) ¹Vorlesungen (V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebiets. ²Sie vermitteln vor allem Überblicks- und Spezialwissen, aber auch methodische Kenntnisse.
- (3) ¹Seminare (S) behandeln Probleme der Forschung an ausgewählten Einzelfragen und üben in wissenschaftliche Arbeitsweisen ein. ²Sie dienen der Schwerpunktbildung und der Vorbereitung der Masterarbeit.
- (4) Übungen (Ü) dienen der exemplarischen Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten im jeweiligen Fachgebiet.
- (5) In Kolloquien (K) werden klassische und neue methodische und analytische Ansätze diskutiert und auf ihre konkrete Anwendung in Forschungsprojekten bezogen.

§ 9

Praktikum

- (1) ¹Verpflichtender Bestandteil des Masterstudiums ist die Absolvierung von mindestens zwei Wochen Praktikum in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität nach Absprache mit dem Modulbeauftragten. ²Für die Wahl und das rechtzeitige Ableisten des berufsbezogenen Praktikums ist der Studierende selbst verantwortlich. ³Das Praktikum kann mit einem Auslandsaufenthalt kombiniert werden. ⁴Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt.
- (2) ¹Für das Praktikum soll die vorlesungsfreie Zeit nach dem zweiten Semester genutzt werden. ²Die Durchführung des Praktikums wird von den Studierenden selbständig organisiert.
- (3) Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 10

Studienbegleitende Veranstaltungen

¹Studienbegleitend wird der Besuch des Doktorandenkolloquiums des Promotionsstudiengangs empfohlen. ²Dies gilt auch für die Mitwirkung an den Summer Schools bzw. anderen am FIMT durchgeführten Veranstaltungen und Tagungen.

§ 11

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit werden sämtliche Prüfungen studienbegleitend durchgeführt. ²Die genauen Anforderungen ergeben sich aus der Prüfungs- und Promotionsordnung.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen werden als Klausur, mündliche Prüfung, als Präsentation bzw. durch Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit, eines anspruchsvollen Essays, eines schriftlichen Berichts über das Praktikum, eines Projektentwurfs sowie einer Präsentation des Projektentwurfs abgelegt.
- (3) ¹Klausuren werden wenigstens zweistündig und höchstens vierstündig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung.
- (4) Die Teilnahme- und Leistungsnachweise müssen spätestens mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorgelegt werden.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er einen Gegenstand aus dem Themenbereich „Musik und Performance“ mit den im Studiengang erlernten Methoden kreativ und wissenschaftlich bearbeiten und in angemessener Weise sprachlich darstellen kann.
- (2) ¹Zu Beginn der Abfassung der Masterarbeit sollen alle Veranstaltungen des Masterstudiums besucht sein. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Die reguläre Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. ³Die Masterarbeit kann in deutscher, oder, in Absprache mit dem Betreuer, in einer Fremdsprache vorgelegt werden. ⁴Sie soll den Umfang von 25 000 Wörtern (ca. 60 DIN-A-4-Seiten) nicht

unterschreiten und soll den Umfang von 35 000 Wörtern (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

§ 13 Leistungspunkte

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) dokumentiert. ²Sie werden nach dem European Credit Point Transfer System (ECTS) vergeben. ³Für jeden im Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ein Punktekonto geführt.
- (2) ¹Leistungspunkte werden erworben durch studienbegleitende Prüfungen, Beteiligungsnachweise und die Masterarbeit. ²Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 120 LP für zwei Studienjahre. ³Die Aufteilung der LP auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ist aus dem Anhang der Prüfungs- und Promotionsordnung sowie aus dem Modulhandbuch zu ersehen.
- (3) ¹Beteiligungsnachweise bescheinigen die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung; sie bleiben unbenotet. ²Unter aktiver Teilnahme sind die regelmäßige Anwesenheit sowie schriftliche und/oder mündliche Beiträge zu verstehen.
- (4) Leistungspunkte werden für eine Lehrveranstaltung nur dann gegeben, wenn ein Beteiligungsnachweis vorliegt oder eine studienbegleitende Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (5) Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden entsprechend in Leistungspunkte verrechnet (§ 11 der Prüfungs- und Promotionsordnung).

§ 14 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang „Musik und Performance“ betreffen, d. h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Organisation der Lehrveranstaltungen

und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Masterstudienganges „Musik und Performance“. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

- (3) ¹Im Lauf jedes Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studienganges durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren und Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

Teil II: Das Promotionsstudium

§ 15

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, in deren Verlauf die Dissertation vorbereitet und erstellt werden soll.

§ 16

Beginn und Abschluss des Studiums

Das Promotionsstudium kann zu jedem Semester aufgenommen werden; es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) abgeschlossen.

§ 17

Vorzeitige Qualifikation zum Promotionsstudium

¹Wer den Bachelorstudiengang „Musiktheaterwissenschaft“ oder einen vergleichbaren Studiengang mit sehr gutem Erfolg absolviert hat, kann einen schriftlichen Antrag auf direkten Zugang zum Promotionsstudium stellen. ²Über die Bewilligung des Antrags, die für den direkten Zugang zum Promotionsstudium vorliegen muss, entscheidet die Prüfungskommission des Master-/Promotionsstudienganges auf der Grundlage des von zwei am Master-/Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrern approbierten und als herausragend bewerteten Graduate Prospectus als Aufriss des Dissertationsprojektes sowie auf der Grundlage eines Eignungsgespräches von ca. 30 Minuten, das von den zwei vorsitzenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit dem Antragsteller geführt wird. ³In dem Gespräch ist insbesondere zu klären, ob der Antragsteller die erforderlichen Kenntnisse

im Bereich „Musik und Performance“ besitzt, um das Promotionsstudium mit Aussicht auf Erfolg zu beginnen.⁴Er muss zusätzlich innerhalb eines Jahres das Einführungskolloquium, eine Vorlesung und ein Seminar mit einer Hausarbeit aus dem Masterstudiengang „Musik und Performance“ mit mindestens gutem Erfolg absolvieren.

§ 18

Übersicht über die Teilbereiche

- (1) Das Promotionsstudium besteht aus drei Abschnitten: Sondierungsphase, Archivphase, Schreibphase.
- (2) ¹Am Anfang steht eine betreute Sondierungsphase, in der der Forschungsstand ermittelt und ein Graduate Prospectus erstellt bzw. optimiert wird. ²Dieser stellt das Dissertationsprojekt vor und wird von den am Master-/Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrern evaluiert. ³In der Regel fungiert die Masterarbeit als Graduate Prospectus.
- (3) In der Archivphase werden die für das Dissertationsprojekt erforderlichen Quellenrecherchen durchgeführt beziehungsweise Daten erhoben.
- (4) ¹In der Schreibphase wird der Text der Dissertation konzipiert und abgefasst. ²Sie stellt eine wissenschaftliche Leistung dar und trägt zur Lösung wissenschaftlicher Fragen bei. ³Text und Anmerkungen sollten in der Regel den Umfang von ca. 250 DIN-A-4-Seiten (ca. 100.000 Worten) nicht überschreiten.
- (5) ¹Am Ende des Promotionsstudiums wird zudem eine mündliche Prüfung abgelegt. ²Die mündliche Prüfung wird als Verteidigung der Dissertation gemäß den Regularien der Prüfungs- und Promotionsordnung abgelegt.

§ 19

Lehrveranstaltungen und studienbegleitende Veranstaltungen

- (1) Doktoranden, die nicht durch auswärtige Archivaufenthalte verhindert sind, sind zum Besuch des Kolloquiums des Promotionsstudiengangs verpflichtet.
- (2) ¹Darüber hinaus ist die Teilnahme an zwei einschlägigen Fachkonferenzen verbindlich. ²Dabei kann es sich um die Mitwirkung an einer Summer School des FIMT oder die aktive Teilnahme an einer anderen fachlich einschlägigen Tagung handeln.

§ 20
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. Juli 2007, Az.: A 4282/1 - I/1.

Bayreuth, 30. Juni 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2008.